

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst

Pascal Fasel, lic. iur.
Juristischer Mitarbeiter
Tellstrasse 67, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 43 76
pascal.fasel@ag.ch
www.ag.ch/steuern

Verein "petfinder.ch"
Verein für Tierversorgung und Tier-
schutz
Hauptstrasse 10
5616 Meisterschwanden

7. März 2019

GEKO-Nr. 5560

Verfügung in Sachen Verein "petfinder.ch" betreffend Steuerbefreiung
(Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer)

I.

Der Verein "petfinder.ch" (nachfolgend: Verein petfinder.ch) ersuchte mit Eingabe vom 27.09.2018 um Befreiung von den aargauischen Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer.

II.

1.

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

2.

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- **Juristische Person:** Von der Steuerpflicht befreit werden können nur juristische Personen (beispielsweise Vereine oder Stiftungen).
- **Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder auf das Wohl Dritter gerichtet sein.
- **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:** Die Mittel der juristischen Person sind für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet.
- **Tatsächliche Tätigkeit:** Die juristische Person übt die steuerbefreite Tätigkeit tatsächlich aus.

Der Begriff der **Gemeinnützigkeit** ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er ist zur Hauptsache durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- **Allgemeininteresse:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss im Interesse der Allgemeinheit liegen und gilt aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert. Ein Allgemeininteresse liegt regelmässig nur dann vor, wenn der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, offen ist.

- **Uneigennützigkeit:** Eine gemeinnützige Tätigkeit ist unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder auf das Wohl Dritter gerichtet. Die juristische Person verfolgt keinen Erwerbs- und keinen Selbsthilfzweck. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel erbringt sie Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit.

3.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

III.

1.

Unter dem Namen petfinder.ch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Meisterschwanden. Gemäss Art. 3 der Statuten verfolgt der Verein keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein bezweckt die Förderung sämtlicher Anliegen des Tierschutzes, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a) kostenloses Anbieten einer Internet-Vermittlungsplattform für heimatlose Tiere aller Art
- b) kostenlose Verbreitung von wichtigen und fundierten Informationen zur Tierwelt
- c) kostenlose Publikation von Nachrichten und Reportagen zum Thema Tier
- d) Informieren und Sensibilisieren einer breiten Bevölkerungsgruppe auf das Thema Tier und den artgerechten und liebevollen Umgang mit Tieren
- e) Koordination Öffentlichkeitsarbeit
- f) Aufbau weiterer und eigener Tierschutzprojekte
- g) Unterstützung ausgewählter Drittorganisationen und Projekte

2.

Zu den Tätigkeiten, welche im Allgemeininteresse liegen, zählen insbesondere auch die Förderung des Natur- und Tierschutzes (vgl. dazu Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 betreffend Steuerbefreiung, Ziffer II. 3a). Der Verein petfinder.ch verfolgt die Förderung sämtlicher Anliegen des Tierschutzes. Somit liegt der Zweck des Vereins grundsätzlich im Allgemeininteresse und kann als förderungswert betrachtet werden.

3.

a)

Nicht zulässig ist die Förderung und Sicherung von wirtschaftlichen Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder. Werden (überwiegend) Erwerbszwecke verfolgt oder besteht die Absicht der Gewinnerzielung, ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall kann nicht festgestellt werden, dass mit dem Vereinszweck eigene wirtschaftliche Interessen des Vereins oder dessen Mitglieder verknüpft sind.

b)

Die Uneigennützigkeit setzt weiter voraus, dass mit den Leistungen an Dritte erhebliche personelle oder finanzielle Opfer erbracht werden, wenn also der Leistung keine Gegenleistung gegenübersteht. Opfer können erbracht werden durch Leistungen aus dem Vermögen oder dem Ertrag eines Vermögens, wie Spenden, Legate, Schenkungen, oder durch Verzicht auf Forderungen etc. (MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 3. Auflage 2009, Muri-Bern Kommentar AG, § 14 N 42). Gemäss Ziff. IV der Statuten beschafft der Verein seine Mittel u. a. durch freiwillige Beiträge von Gönnern, Erlös von Naturalspenden sowie Geschenken, Spenden und Legaten. Gemäss den eingereichten Jahresrechnungen bestehen die Vereinseinnahmen mehrheitlich aus Spenden und Legaten. Der Verein beschäftigt drei Personen, welche zu einem

Pensum von 20 % unentgeltlich tätig sind. Somit liegen finanzielle und personelle Opfer vor und die Uneigennützigkeit kann bejaht werden.

4.

Gemäss Art. 18 der Statuten vom 27.09.2018 wird das Vereinsvermögen im Falle einer Liquidation einer wohltätigen, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck (Tierschutz) überschrieben. Mit dieser Liquidationsbestimmung ist die Unwiderruflichkeit der Zweckbindung garantiert.

5.

Es kann somit festgestellt werden, dass der Verein "petfinder.ch" **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Für den Gewinn und das Kapital, welche diesem Zweck gewidmet sind, kann der Verein von der Steuerpflicht befreit werden; dies allerdings erst ab der Steuerperiode 2019, da die Liquidationsbestimmung zuvor nicht den Anforderungen für eine Steuerbefreiung zu genügen vermochte (vgl. Entscheidung vom 26.09.2018).

IV.

Demgemäss wird **verfügt**:

1. Der Verein "petfinder.ch" mit Sitz in Meisterschwanden wird ab dem Steuerjahr 2019 wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c StG und Art. 56 Bst. g DBG). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.
2. Eine allfällige Änderung der Vereinsstatuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit oder die Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind auch Jahresberichte und Jahresrechnungen einzureichen sowie weitere Aufschlüsse zu erteilen.

V.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Verein "petfinder.ch" können steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn diese Leistungen in der Steuerperiode Fr. 100.– erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40a Abs. 1 StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 Abs. 1 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

VI.

Ohne Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass der Verein "petfinder.ch" einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst



Pascal Fasel, lic. iur.

Juristischer Mitarbeiter

Verteiler

- Verein "petfinder.ch"
- Gemeinderat Meisterschwanden
- Kantonales Steueramt, Sektion Juristische Personen

Rechtsmittel

Gegen die Verfügung betreffend Kantons- und Gemeindesteuern:

Gegen diese Verfügung können der Verein und der Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen, oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

Gegen die Verfügung betreffend die direkte Bundessteuer:

Gegen diese Verfügung kann der Verein innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.